

Az.: D 6 A 467/09
D 10 K 2408/07



Verkündet am: 15.09.2010

gez.:
Wandelt
Justizhauptsekretärin

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Disziplinarrechtssache

des Freistaates Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion

- Einleitungsbehörde -
- Berufungsbeklagte -

gegen

Herrn

- Beamter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Förmlichen Disziplinarverfahrens
hier: Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 15. September 2010

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beamten wird das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. Juni 2009 - D 10 K 2408/07 - geändert.

Der Beamte wird in das Amt eines Polizeiobermeisters versetzt.

Der Zeitraum, nach dem dem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen werden darf, wird auf drei Jahre abgekürzt.

Der Dienstherr trägt die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der notwendigen Auslagen des Beamten, die dieser selbst trägt.

Tatbestand

Der im Jahre 1959 geborene Beamte schloss nach dem Besuch der Polytechnischen Oberschule die Ausbildung zum Motorenschlosser ab. Anschließend leistete er bis 1981 seinen Wehrdienst ab. In diesem Jahr trat er in den Dienst der Deutschen Volkspolizei ein.

Zum 1.1.1992 wurde der Beamte unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Polizeiobermeister ernannt. Mit Wirkung vom 13.1.1995 wurde ihm die Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit verliehen. Am 14.6.1996 erfolgte die Beförderung zum Polizeihauptmeister. Am 25.4.2001 wurde ihm das Amt eines Polizeihauptmeisters der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage übertragen.

Ab dem Jahre 1991 war der Beamte beim Verkehrsüberwachungsdienst der Polizeidirektion D..... eingesetzt. Zum 1.3.1995 wurde er zum Autobahnpolizeirevier umgesetzt und dort mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Dienstgruppenführers betraut. Als Folge der Änderung der Polizeistruktur erfolgte am 1.12.1999 die Beauftragung mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte als stellvertretender Dienstgruppenführer.

Mit Schreiben vom 10.9.2001 wurde der Beamte für die prüfungserleichterte Aufstiegsausbildung vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassen. Diese Zulassung wurde mit bestandskräftigem Bescheid vom 27.9.2001 wegen der in diesem Verfahren streitgegenständlichen Vorwürfe widerrufen. Zum 1.1.2005 wurde der Beamte im Zusammenhang mit der Neuorganisation der sächsischen Polizei zur Polizeidirektion, Polizeirevier, versetzt.

Der Beamte wurde in der Regelbeurteilung für den Zeitraum 1.1.1995 bis 1.9.1996 mit 10,7 Punkten (übertrifft die Anforderungen) beurteilt. In dem sich anschließenden Beurteilungszeitraum vom 2.9.1996 bis 1.4.1999 erreichte er nach dem neuen Beurteilungssystem 5,92 Punkte (übertrifft im Wesentlichen die Anforderungen).

Der Beamte ist geschieden und hat zwei volljährige Kinder. Seine Vermögensverhältnisse sind geordnet.

Der Beamte ist vor dem der Anschuldigungsschrift zugrunde liegenden Sachverhalt straf- und disziplinarrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

Der Beamte wurde mit Urteil des Amtsgerichts D..... vom 7.7.2003 (215 Ds 411 Js 049793/01), rechtskräftig seit dem 8.8.2003, wegen der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht zu einer Geldstrafe von 95 Tagessätzen zu je 50,00 € verurteilt.

Ein weiteres zeitgleich eingeleitete Ermittlungsverfahren (411 Js 49793/01) wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Die Gründe enthalten u. a. folgende Feststellungen:

„Dem Beschuldigten lag zur Last, am 01.05.2000 um 21.03 Uhr in seinem Dienstzimmer im Autobahnpolizeirevier D.....,, die Personaldatensätze zu Z..... aus dem Polizeiauskunftssystemen PASS/INPOL und um 21.08 Uhr die Personaldatensätze zu K..... abgerufen und seiner damaligen Lebensgefährtin, der Zeugin S....., direkten Einblick auf den Bildschirm seines Computers gewährt zu haben, so dass diese Kenntnis vom Inhalt des jeweiligen Datenbestandes nehmen konnte.

Bei der Einsichtnahme soll Frau S..... wahrgenommen haben, dass u.a. gegen ihren früheren Lebensgefährten ein Ermittlungsverfahren wegen sexuellen

Missbrauchs anhängig war. Hinsichtlich K..... nahm sie wahr, dass gegen diesen mehrere polizeiliche Ermittlungsverfahren anhängig waren.

Ausgang des Verfahrens war eine Strafanzeige vom 04.09.2001, die Z..... über seinen Rechtsanwalt erstatten ließ. Im Einzelnen wurde darin vorgetragen, dass die Zeugin S..... Herrn Z..... im Herbst des Jahres 2000 erzählt habe, dass ihr damaliger Lebenspartner, der Beschuldigte, nicht wünsche, dass sie mit Z....., dem leiblichen Vater ihres Kindes, von dem sie sich getrennt hatte, weiter verkehre. Grund hierfür sei, dass er aus dem Zentralregister des Bundeskriminalamtes Erkenntnisse erlangt habe, die einem weiteren Kontakt entgegenstehen würden. Sie habe selbst am 01.05.2000 Einsicht in die Daten des Polizeicomputers nehmen können.

Das Verfahren war insoweit wegen Fehlens einer Verfahrensvoraussetzung einzustellen.

Die Erkenntnisse aus den Polizeilichen Auskunftssystemen PASS und INPOL stellen unstreitig Geheimnisse i. S. v. § 203 Abs. 2 StGB dar (vgl. nur Träger in LK-StGB, § 353b Rdnr. 10). Gemäß § 205 StGB wird die Tat jedoch nur auf Antrag verfolgt. Ein solcher Strafantrag ist nicht fristgerecht gestellt worden, da der Antragsberechtigte bereits im Herbst 2000 von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt hatte, so dass der Strafantrag vom 04.09.2001 als verfristet anzusehen ist.

Eine Strafverfolgung ist auch nicht aus dem Gesichtspunkt des § 353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) möglich. Zwar sind Erkenntnisse aus den Polizeilichen Auskunftssystemen PASS und INPOL als Geheimnisse i.S.v. § 353b StGB anzusehen, weil es sich bei den Erkenntnissen zur polizeilichen Erfassung von Personen um solche Tatsachen handelt, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt und zugänglich sind. Eine Gefährdung öffentlicher Interessen i.S.d. § 353b StGB ist allerdings nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit gegeben.“

Das Regierungspräsidium D..... nahm diesen und weitere Vorfälle zum Anlass, mit Bußgeldbescheid vom 25.9.2003 gegen den Beamten wegen unbefugten Abrufs von Daten aus dem PASS/INPOL eine Geldbuße in Höhe von 550,00 € festzusetzen. Dem Beamten wurde vorgeworfen, im Zeitraum 11.4.2000 bis 1.2.2001 insgesamt 18 PASS/INPOL-Abfragen zu Z..... und K..... in privatem Interesse durchgeführt zu haben.

Am 5.12.2007 ging bei der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden eine Anschuldigungsschrift der Polizeidirektion vom 4.12.2007 ein. Darin wurde der Beamte angeschuldigt,

1. am 4.5.2001 eine Verletzung eines Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht begangen und

2. am 1.5.2000 einer anderen Person ohne dienstliche Veranlassung unberechtigten Zugang zu Daten zu mehreren Personen aus dem Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) verschafft zu haben.

Mit Urteil vom 23.6.2009 entfernte die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden den Beamten wegen eines Dienstvergehens aus dem Dienst und bewilligte ihm einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 75 v. H. seines erdienten Ruhegehalts auf die Dauer von sechs Monaten. Sie ging von folgendem Sachverhalt aus:

„1. Hinsichtlich des ersten Vorwurfs geht die Kammer von den gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsDO bindenden Feststellungen des Urteils des Amtsgerichts D..... vom 7.7.2003 mit folgender Einschränkung aus: Die Kammer löst sich insoweit von den tatsächlichen Feststellungen im Urteil des Amtsgerichts, als dort unter II. S. 4 oben festgestellt wird, dass Herr C.... auf diese Weise, also durch Weitergabe der vom Beamten 4.5.2001 im PASS abgefragten Daten zu H....., erfahren hat, dass W..... wegen Fahrens ohne Führerschein die Fahrerlaubnis entzogen wurde. Im Übrigen sind die strafrichterlichen Feststellungen bindend.

...

Dass Frau W..... wegen Fahren ohne Führerschein die Fahrerlaubnis entzogen wurde, kann der Beamte durch eine Abfrage in PASS unabhängig davon, ob Straftaten dieser Art damals im PASS eingestellt wurden, nicht in Erfahrung gebracht haben, weil er gem. der schriftlichen Auskunft des KHK P..... vom 14.9.2001 am 4.5.2001 im PASS-Datenbestand nur nach H....., nicht jedoch nach Frau W..... recherchiert hat. Diese Feststellungen des Amtsgerichts sind deshalb offensichtlich unrichtig, weshalb eine Lösung hiervon geboten war.

Im Übrigen liegen die Voraussetzungen für eine Lösung nicht vor. Der Beamte hat, was er auch einräumt, am 4.5.2001 im PASS zu H..... recherchiert. Dies ergibt sich auch aus der Auskunft des KHK P..... vom 14.9.2001. Der Auskunft der KHKin M... vom 23.9.2002 lässt sich entnehmen, dass es zu H..... 15 Eintragungen zu verschiedenen Straftatbeständen gab. Der Beamte hat somit am 19. oder 20.5.2001 die vielfachen Vorstrafen des Herrn H..... gekannt. Ob er diese Kenntnis an Herrn C.... weitergegeben hat, ist streitig. In der Beweisaufnahme vor dem Amtsgericht haben die vernommenen Zeugen hierzu unterschiedlich ausgesagt. Das Amtsgericht ist aufgrund der Beweisaufnahme und einer umfangreichen und zumindest plausiblen sowie nicht gegen Denkgesetze und Erfahrungswerte verstoßenden Beweiswürdigung zu der Feststellung gelangt, dass der Beamte die Informationen an Herrn C.... weitergegeben hat. Dass die Zeugenaussagen möglicherweise auch anders gewertet werden können, genügt für eine Lösung nicht. Der Umstand, dass der Beamte entgegen den Feststellungen im Strafurteil eine Verkehrsstraftat der Frau W..... nicht durch eine PASS-Abfrage in Erfahrung gebracht haben kann, wirkt sich nicht dahin aus, dass insgesamt eine Lösung von den strafgerichtlichen Feststellungen zu erfolgen hätte. Keine entscheidende Bedeutung kommt dem Umstand zu, dass Herr C.... nach den Feststellungen des Amtsgerichts vom Beamten auch erfahren hat, dass damals gegen Herrn H..... und Frau W..... ein Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der

Nötigung beim Abschluss von Haustürgeschäften geführt wurde, während nach der Auskunft der KHKin M... vom 23.9.2002 gem. PASS eine Anzeige bearbeitet wurde, mit der Herrn H..... und Frau W..... vorgeworfen wurde, dass sie als Handelsvertreter Verträge mit falschen Daten abgeschlossen und die Provision kassiert haben. Sowohl bei diesem als Betrug zu wertendem Handeln als auch bei der vom Amtsgericht festgestellten Nötigung handelt es sich um Straftaten von Herrn H..... und Frau W..... in Zusammenhang mit deren Tätigkeit als Handelsvertreter. Dass Einzelheiten der Vorwürfe aufgrund der gestuften Mitteilungen ungenau oder etwas unrichtig wiedergegeben werden, ist nach der Lebenserfahrung nicht ausgeschlossen, weshalb auch diese Feststellung nicht gegen Denkgesetze und Erfahrungswerte verstößt.

2. Hinsichtlich des zweiten Vorwurfs folgt die Kammer den tatsächlichen Feststellungen in der Anschuldigungsschrift. Der Beamte hat gemäß den Anlagen zum Schreiben des KHK P..... vom 24.10.2001 am 1.5.2000 im PASS zu Z..... und K..... recherchiert. Ein dienstlicher Grund für diese Recherchen liegt nicht vor. Der Beamte hat nicht bestritten, dass er Frau S..... bei seinen Recherchen direkte Sicht auf den Bildschirm des benutzten Computers gewährt habe.

Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden kam zu der Auffassung, dass der Beamte mit diesem von ihr festgestellten Sachverhalt gegen die ihm obliegende Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten i. S. d. § 72 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. (jetzt § 34 Satz 3 BeamStG), zur Amtsverschwiegenheit i. S. d. § 78 SächsBG a. F. (jetzt § 37 BeamStG) und zur Befolgung dienstlicher Anordnungen i. S. d. § 73 Satz 2 SächsBG a. F. (jetzt § 35 Satz 2 BeamStG) verstoßen und damit ein sehr schwerwiegendes Dienstvergehen mit innerdienstlichem Bezug i. S. d. § 96 Abs. 1 Satz 1 SächsBG a. F. (jetzt § 47 Abs. 1 Satz 1 BeamStG) begangen habe. Dieses Dienstvergehen wiege so schwer, dass der Beamte aus dem Dienst zu entfernen sei. Er habe bezüglich beider Vorwürfe vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft Straftaten begangen. Es handele sich auch nicht um ein einmaliges Versagen. Der Beamte habe in zwei Fällen unabhängig voneinander in rechtswidriger Weise personenbezogene Daten erhoben und an außenstehende Dritte weitergegeben. Erschwerend komme der innerdienstliche Bezug hinzu.

Durchgreifende Milderungsgründe lägen nicht vor. Keinen Milderungsgrund stelle insbesondere der vom Beamten behauptete laxer Umgang der sächsischen Polizei mit personenbezogenen Daten, die in Polizeicomputern gespeichert werden, insbesondere solche über Straftaten, dar. Die Taten des Beamten erschöpften sich nicht im unbefugten Abfragen solcher Daten, auf die sich die von ihm vorgebrachten Beispiele bezögen, sondern beträfen auch die Weitergabe von unbefugt abgefragten personenbezogenen Daten außerhalb der

Polizei. Die Öffentlichkeit müsse darauf vertrauen können, dass personenbezogene Daten, die in Polizeicomputern gespeichert werden, insbesondere solche über Straftaten, nicht ohne rechtliche Grundlage verbreitet werden. Vorliegend seien solche Daten aber gerade aufgrund ihrer Weitergabe durch den Beamten an Herrn C.... und die Weitergabe durch diesen an Frau G..... im Beisein weiterer Personen quasi Partygespräch gewesen. Der Fall zeige, dass der Beamte den Umgang mit den von ihm rechtswidrig weitergegebenen Daten nicht mehr habe steuern können mit letztlich sehr negativer Wirkung für die Opfer, wie die Eheleute H.....

Zu berücksichtigen sei weiter, dass der Beamte aufgrund seiner Ausbildung zumindest insoweit Grundkenntnisse des Datenschutzrechts gehabt habe, dass personenbezogene Daten nur zu dienstlichen Zwecken erhoben und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden dürfen. Hinzu kämen die erfolgten datenschutzrechtlichen Belehrungen. Der Beamte sei am 5.9.1996 und am 20.3.1997 auf das Datengeheimnis verpflichtet worden. Er habe hierbei ausdrücklich erklärt, nunmehr hinreichend über die Pflicht nach § 6 SächsDSG und die Folgen ihrer Verletzung unterrichtet zu sein. In den Folgejahren habe es weitere Belehrungen gegeben. Zudem sei der Beamte längere Zeit Dienstgruppenführer und damit Vorgesetzter gewesen. Er habe also sogar die Pflicht gehabt, die Einhaltung des Datenschutzes durch die Angehörigen seiner Dienstgruppe zu überwachen.

Allein der Umstand, dass der Beamte viele Jahre lang beanstandungsfrei seinen Dienst verrichtet und sich als leistungsfähiger und geschätzter Polizeibeamter erwiesen habe, stelle keinen durchgreifenden Milderungsgrund dar.

Gegen das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts hat der Beamte am 24.8.2009 Berufung eingelegt. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus:

Zutreffend habe das Verwaltungsgericht festgestellt, dass er hinsichtlich der im Zeitraum vom 11.4.2000 bis 1.2.2001 durchgeführten PASS/INPOL-Abfragen zu Z..... und K..... ein Dienstvergehen mit innerdienstlichem Bezug begangen habe und somit auf eine Disziplinarmaßnahme bezüglich dieses Vorwurfs zu erkennen gewesen sei. Die hierzu und zu den weiteren Vorwürfen vorgenommene rechtliche Würdigung durch die Disziplinarkammer sei jedoch fehlerhaft.

Die Disziplinarkammer habe sich zu Unrecht nur hinsichtlich der Feststellungen des Amtsgerichts in seinem Urteil vom 7.7.2003 zur Abfrage im PASS bezüglich Frau W..... wegen Fahrens ohne Führerschein und Entzug der Fahrerlaubnis gelöst. Auch im Übrigen lägen die Voraussetzungen für eine Lösung von den tatrichterlichen Feststellungen vor. Diese Feststellungen seien nicht plausibel, jedenfalls nicht ausreichend gewesen, um mit der nötigen Sicherheit sich von der Schuld des Beamten bezüglich der Begehung des Straftatbestandes der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht durch Weitergabe der im PASS recherchierten Daten an Herrn C.... zu überzeugen. Das Verwaltungsgericht habe nicht gewürdigt, dass der Beamte in nicht widerlegbarer und darüber hinaus auch nachvollziehbarer Art und Weise dargelegt habe, dass er die Abfrage vom 4.5.2001 nur getätigt habe, um sich zu vergewissern, dass die seitens Herr H..... der damaligen Lebensgefährtin des Beamten, Frau G....., gegenüber angegebene Wohnadresse zutreffend war, weil Herr H..... in einen Verkehrsunfall mit Frau G..... verwickelt war, welcher polizeilich nicht aufgenommen und verfolgt wurde. Der Beamte habe insoweit eine Recherche mit Dienstbezug bezüglich Herrn H..... durchgeführt. Die Rechtmäßigkeit dieser Recherche sei auch von seinem damaligen Vorgesetzten, dem Leiter des Autobahnpolizeireviers Polizeirat K..... auf Anfrage bestätigt worden. Das Verwaltungsgericht Dresden verhalte sich zu diesem Sachverhalt nicht, auch sei es dem Antrag, den Polizeirat K..... als Zeugen zu vernehmen, nicht nachgegangen. Die Aussagen der im strafgerichtlichen Verfahren vernommenen Zeugen seien auch im Lichte dieses Sachverhalts zu würdigen gewesen. Das Amtsgericht habe recht oberflächlich geprüft und insoweit eine fehlerhafte Beweiswürdigung vorgenommen. Dies ergebe sich bereits aus dem Umstand, dass auch das Verwaltungsgericht Dresden eine teilweise Lösung von den Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils vorgenommen habe. Dies gelte umso mehr, als die Einwände bezüglich der fehlenden Recherchemöglichkeit des Beamten zu Verkehrsdelikten durch die Verteidigung im Strafverfahren ebenfalls erhoben worden sei, ohne dass dem jedoch näher nachgegangen worden sei.

Weiterhin verstoße es gegen die allgemeine Lebenserfahrung, wenn das Verwaltungsgericht Dresden annimmt, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass die im PASS eingetragene Anzeige gegen Herrn H..... und Frau W..... bezüglich des Abschlusses von Verträgen als Handelsvertreter unter Verwendung falscher Daten, um Provisionen zu verdienen, dazu geführt haben könnte, dass durch leichte Abwandlung dieses Sachverhalts eine Weitergabe durch Herrn C.... im Sinne einer durch Herrn H..... und Frau W..... begangenen Nötigung

anlässlich des Abschlusses von Haustürgeschäften erfolgt sei. Dass ein Betrug, den der Beamte nach seinen Recherchen gegebenenfalls hätte weitergeben können, sich durch ungenaue oder unrichtige Weitergabe letztlich in eine Nötigung „verwandeln“ könne, erscheine nach allgemeinen Denkgesetzen und der Lebenserfahrung ausgeschlossen.

Die Auffassung der Disziplinarkammer, dem Beamten stünden keine Milderungsgründe zur Seite, sei rechtlich nicht haltbar. Es könne nicht einfach dahingestellt bleiben, dass bei der Polizei im Freistaat Sachsen die geheimhaltungsbedürftigen Daten allgemein ohne ausreichende Sicherheitsvorkehrung behandelt werden und der weitestgehend freie Zugriff auf das Informationssystem zumeist geduldet werde bzw. selbst bei Vorgesetzten und Dienststellenleitern keine genügende Sensibilisierung im Umgang mit den polizeilichen Informationssystemen bestehe. Das Verwaltungsgericht habe den in der Hauptverhandlung gestellten Beweisantrag, den Landesvorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. K....., als Zeugen zu dieser Problematik zu vernehmen, mit der Begründung abgelehnt, dass die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung sei. Dies könne nicht nachvollzogen werden. Er, der Beamte, rüge ein erhebliches Organisationsverschulden.

Zudem stünden ihm zwei weitere Milderungsgründe zur Seite. Soweit er unbefugt erhobene Daten gegenüber seiner damaligen Lebensgefährtin, Frau S....., bekannt gegeben habe, sei zu beachten gewesen, dass er davon ausgegangen sei, dass diese Erkenntnisse den Bereich der Familie nicht verlassen würden. Des Weiteren habe er ein zwar nicht rechtfertigendes jedoch nachvollziehbares Motiv für sein Verhalten, soweit die Erhebung und Weitergabe der Daten des Herrn Z.... betroffen sei. Hierbei habe es sich um den ehemaligen Lebensgefährten von Frau S..... gehandelt, die offensichtlich keine Vorkenntnisse bezüglich der strafrechtlichen Verfolgung von Herrn Z.... hatte. Dies habe den Beamten sehr beunruhigt, zumal ein weiterer Kontakt mit Herrn Z.... wegen eines gemeinsamen Kindes von Frau S..... und Herrn Z.... bestanden habe. Der Beamte habe seine damalige Lebensgefährtin für die ihm bekannten Umstände sensibilisieren und insoweit auch seine Familie schützen wollen.

Als weitere Milderungsgründe kämen die lange Dauer des Disziplinarverfahrens sowie die besonderen Umstände nach Bekanntwerden der Vorwürfe gegen den Beamten in zeitlicher Hinsicht in Betracht. Er sei nach dem Urteil des Amtsgerichts D..... vom 7.7.2003 erst mit Wirkung vom 2.4.2004 gemäß § 82 SächsDO vorläufig des Dienstes enthoben worden. Bis zu

diesem Zeitpunkt sei er weiterhin als stellvertretender Dienstgruppenführer im Streifendienst bei der Autobahnpolizei tätig gewesen. Der Widerruf der Zulassung für den prüfungserleichternden Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst sei erst kurz vor Antritt der Ausbildung am 27.9.2003, und nicht bereits am 27.9.2001 erfolgt. Weiterhin habe der Leiter des Polizeipräsidiums D..... ihm mit Dienstzeugnis vom 7.7.2004 eine sehr gute Aufgabenerfüllung attestiert und ihm ausdrücklich für die geleistete Arbeit gedankt. Mit diesem Verhalten habe der Dienstherr zum Ausdruck gebracht, dass noch kein irreparabler Vertrauensverlust eingetreten sei und somit der Beamte noch tragbar für den Polizeivollzugsdienst erscheine.

Der Beamte beantragt,

unter Änderung des Urteils der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. Juni 2009 - D 10 K 2408/07 - dem Beamten das Amt eines Polizeiobermeisters zu übertragen.

Die Einleitungsbehörde beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angegriffene Urteil.

Dem Senat liegen die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts einschließlich der von der Einleitungsbehörde vorgelegten Verwaltungsvorgänge vor. Hierauf sowie auf die Senatsakte einschließlich des Protokolls der Hauptverhandlung wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Beamten ist begründet. Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden hat den Beamten zu Unrecht aus dem Dienst entfernt.

Auf das Disziplinarverfahren ist auch nach dem Inkrafttreten des Sächsischen Disziplinargesetzes am 28.4.2007 (Art. 11 des Gesetzes vom 10.4.2007, SächsGVBl. S. 54) die Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen anzuwenden (§ 89 Abs. 1 SächsDG).

Die Berufung ist lediglich auf die Disziplinarmaßnahme beschränkt eingelegt, soweit es um die tatsächlichen Feststellungen der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden hinsichtlich des zweiten Anschuldigungspunktes geht. Hier räumt der Beamte auch in seiner Berufungsschrift den vom Verwaltungsgericht Dresden festgestellten Sachverhalt umfassend ein und rügt lediglich die materiell-rechtliche Bewertung des Dienstvergehens. Der Senat hat deshalb seiner Entscheidung insoweit den von der Disziplinarkammer festgestellten Sachverhalt zu Grunde zu legen. Der Beamte hat danach gemäß den Anlagen zum Schreiben des KHK P..... vom 24.10.2001 am 1.5.2000 im PASS zu Z..... und K..... recherchiert und Frau S..... dabei direkte Sicht auf den Bildschirm des benutzten Computers gewährt. Ein dienstlicher Grund für diese Recherchen lag nicht vor.

Die Berufung ist ohne Einschränkungen eingelegt, soweit es die Feststellungen der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden hinsichtlich des den ersten Vorwurf in der Anschuldigungsschrift betreffenden Sachverhalt betrifft. Dies hat zur Folge, dass der Senat insoweit selbst alle erforderlichen Feststellungen zu treffen und dann auch disziplinarrechtlich zu würdigen hat, soweit er nicht an die tatsächlichen Feststellungen im rechtskräftigen Strafurteil des Amtsgerichts D..... vom 7.7.2003 gebunden ist (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsDO).

Dieses Urteil enthält folgende tatsächliche Feststellungen zu Nr. 1 der Anschuldigungsschrift:

„Am 4.5.2001 tätigte der Angeklagte um 13.14 Uhr in seiner Dienststelle im Autobahnpolizeirevier D.....,, als Polizeibeamter ohne dienstliches Erfordernis eine Abfrage aus dem Datenbestand des Polizeilichen Auskunftssystems (PASS) zu der Person H..... Auf diese Weise gewann er Kenntnis von den Vorstrafen und aktuellen Ermittlungsverfahren gegen H..... und dessen damaliger Lebensgefährtin und heutigen Ehefrau H..... (damals W.....).

Diese Erkenntnisse gab er zu einem späteren, nicht genau bekannten Zeitpunkt, wahrscheinlich am 19. oder 20.5.2001, in jedem Fall aber spätestens an einem dieser beiden Tage, an den ihm bekannten ... C.... weiter, der zum damaligen Zeitpunkt im gleichen Mietshaus wie H..... und W..... wohnte. Auf diese Weise erfuhr ... C...., dass H..... bereits ‚eine ganze Latte‘ von Verurteilungen habe, W..... wegen Fahrens ohne Führerschein die Fahrerlaubnis entzogen wurde und gegen beide zum damaligen Zeitpunkt ein Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfes der Nötigung beim Abschluss von Haustürgeschäften geführt wurde. Diese Erkenntnisse gab ... C.... in der Folgezeit am 19. oder 20.5.2001 an seine Vermieterin G.... weiter. Darüber hinaus gab ... C.... die Information auch an den Handwerker T..... weiter, dem er ebenso wie dem Architekten J..... anbot

„über einen Bekannten bei der Polizei“ Informationen über Gläubiger, Schuldner oder andere Personen zu besorgen.“

Der Disziplinarsenat ist an die Feststellungen des Urteils des Amtsgerichts D..... vom 7.7.2003 insoweit gebunden, als es um die Feststellung geht, dass der Beamte am 4.5.2001 um 13.14 Uhr in seiner Dienststelle im Autobahnpolizeirevier D.....,, als Polizeibeamter ohne dienstliches Erfordernis eine Abfrage aus dem Datenbestand des Polizeilichen Auskunftssystems (PASS) zu der Person H..... tätigte und dabei Kenntnis von den Vorstrafen und aktuellen Ermittlungsverfahren gegen H..... und dessen damaliger Lebensgefährtin und heutigen Ehefrau H..... (damals W.....) erhielt und er das Ergebnis dieser Recherche am 19. oder 20.5.2001 an Herrn C.... weitergegeben hat. Eine Lösung von diesen tatrichterlichen Feststellungen kommt nicht in Betracht.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsDO sind die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, im Disziplinarverfahren, das den selben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für das Disziplinargericht bindend. Das Disziplinargericht hat jedoch gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz SächsDO die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen des Strafurteils zu beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln. Eine Lösung von tatsächlichen Urteilsfeststellungen der Strafgerichte ist danach nur ausnahmsweise und unter eng begrenzten Voraussetzungen möglich. Das Disziplinargericht darf die Eigenentscheidung nicht an die Stelle derjenigen des Strafgerichts setzen. Strafgerichtliche Feststellungen, die nicht auf einer gegen Denkgesetze und Erfahrungswerte verstoßenden Beweiswürdigung beruhen, sind auch dann für die Disziplinargerichte bindend, wenn diese aufgrund eigener Würdigung abweichende Feststellungen für möglich halten. Andernfalls wäre die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsDO auf Fälle beschränkt, in denen das Disziplinargericht der Beweiswürdigung des Strafgerichts ohnehin folgen würde. Das aber wäre weder mit dem Begriff der gesetzlichen Bindung noch mit dem Gesichtspunkt vereinbar, dass die Disziplinargerichte keine Überprüfungsinstanz für Strafurteile sind. Die Zulässigkeit einer Lösung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 SächsDO ist in der Praxis damit auf Fälle beschränkt, in denen das Disziplinargericht sonst gezwungen wäre, auf der Grundlage offensichtlich unrichtiger oder inzwischen als unzutreffend erkannter Feststellungen zu entscheiden, wenn etwa Feststellungen im Widerspruch zu Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen

stehen oder aus sonstigen Gründen offenbar unrichtig sind. Nur dies soll durch die Lösungsmöglichkeit verhindert werden. Die bloße Möglichkeit, dass das Geschehen auch anders gewesen sein könnte, reicht für einen Lösungsbeschluss nicht aus (SächsOVG, Urt. v. 25.2.2004 - D 6 B 323/03 - m. w. N., st. Rspr.).

Der Beamte sieht die Voraussetzungen für einen Lösungsbeschluss hinsichtlich der gesamten tatsächlichen Feststellungen im Strafurteil des Amtsgerichts D..... vom 7.7.2003 als gegeben an, weil er die Abfrage vom 4.5.2001 nur deshalb getätigt habe, um die Richtigkeit der Wohnadresse des in einen Verkehrsunfall mit seiner damaligen Lebensgefährtin Frau G..... verwickelten Herrn H..... festzustellen. Die Rechtmäßigkeit der Recherche sei durch seinen damaligen Vorgesetzten, den Leiter des Autobahnpolizeireviers, Herrn Polizeirat K....., auf Nachfrage bestätigt worden. Auch bestreite er die Weitergabe der von ihm recherchierten Daten.

Mit diesem Vortrag hat sich das Amtsgericht D..... in seinem Urteil vom 7.7.2003 befasst. Es hat hierzu ausgeführt, dass der Beamte die Tat bestritten und er die Abfrage am 4.5.2001 durchgeführt habe, weil seine damalige Lebensgefährtin G..... kurz zuvor einen Zusammenstoß mit dem Fahrzeug des H..... gehabt habe. Da an beiden PKW keinerlei Schäden zu sehen gewesen seien, hätten die Unfallbeteiligten auf jegliche Art von „Unfallaufnahme“ verzichtet. Seine Lebensgefährtin sei gewissermaßen mit „leeren Händen“ heimgekehrt. Aus diesem Grund habe er sich im PASS nur davon überzeugen wollen, ob die ihnen bekannte Anschrift des Herrn H..... stimme. Mit seiner Lebensgefährtin habe er über die gewonnenen Erkenntnisse nicht gesprochen. Das Amtsgericht D..... hat dieses Vorbringen in den Gründen seiner Entscheidung berücksichtigt, ist aber auf der Grundlage einer umfassenden Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gekommen, dass die Recherche in PASS rechtlich unzulässig war und der Beamte das Ergebnis seiner Recherche auch an Dritte weitergegeben hat. Das Amtsgericht hat dabei die insoweit unterschiedlichen und sich teilweise widersprechenden Zeugenaussagen gewertet und ist zu der Auffassung gelangt, dass die die Behauptungen des Beamten bestätigenden Zeugen nicht glaubwürdig sind. Der Beamte hat keine Umstände dafür vorgetragen, dass diese Beweiswürdigung wegen Widerspruchs zu Denkgesetzen oder allgemeinen Denkgesetzen oder Erfahrungssätzen offensichtlich fehlerhaft ist.

Eine Lösung ist auch nicht wegen des Vortrags des Beamten veranlasst, das Verwaltungsgericht hätte sich insgesamt von den tatsächlichen Feststellungen im strafrichterlichen Urteil des Amtsgerichts D..... lösen müssen, weil die im PASS enthaltene Anzeige gegen Herrn H..... und Frau W..... lediglich den Vorwurf betraf, als Handelsvertreter unter Verwendung falscher Daten Verträge abgeschlossen zu haben, um Provisionen zu verdienen. Das Amtsgericht sei aber in der Begründung seines Urteils davon ausgegangen, dass Herrn C.... mitgeteilt wurde, es würden gegen H..... und W..... Ermittlungen wegen des Vorwurfes der Nötigung bei Abschluss von Haustürgeschäften geführt und diese Erkenntnisse seien in der Folgezeit am 19. oder 20.5.2001 an Frau G..... und zwei weitere Zeugen weitergegeben worden, vermag nicht zu einer Lösung zu führen.

Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden hat wegen dieses Vorbringens eine Lösung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 SächsDO mit der Begründung abgelehnt, dass es sich sowohl bei diesem als Betrug zu wertenden Handeln als auch bei der vom Amtsgericht festgestellten Nötigung um Straftaten von Herrn H..... und Frau W..... im Zusammenhang mit deren Tätigkeit als Handelsvertreter gehandelt habe. Dass Einzelheiten der Vorwürfe aufgrund der gestuften Mitteilungen ungenau oder etwas unrichtig wiedergegeben würden, sei nach der Lebenserfahrung nicht ausgeschlossen, weshalb auch diese Feststellung nicht gegen Denkgesetze und Erfahrungswerte verstoße.

Gegen diese Auffassung wendet der Beamte ein, dass es sich bei den Delikten Betrug und Nötigung um unterschiedliche Straftatbestände handle, die auch verschiedene Rechtsgüter betreffen würden. Die eingetragene Anzeige im PASS betreffe einen nachvollziehbaren, jedenfalls nicht seltenen Fall des Betruges bei Abschluss von Verträgen durch Handelsvertreter, welche in betrügerischer Art und Weise falsche Daten verwenden, um ihren Prinzipal zu täuschen und schließlich eine Provision zu verdienen. Anders stelle es sich bei dem angeblich durch Herrn C.... berichteten strafrechtlichen Hintergrund dar. Hier gehe es um die Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung. Insoweit hätte sich dem Verwaltungsgericht die Frage stellen müssen, ob Herr C.... auf der Grundlage von allgemein bestehenden Gerüchten oder sonst unsicheren Erkenntnissen lediglich eine Geschichte erfunden habe, um sich persönlich in den Vordergrund zu spielen und „wichtig zu machen“. Dass ein Betrug, den der Beamte nach seinen Recherchen gegebenenfalls hätte weitergeben können, sich durch ungenaue oder unrichtige Weitergabe letztlich in eine Nötigung

„verwandeln“ könne, erscheine nach allgemeinen Denkgesetzen und der allgemeinen Lebenserfahrung als ausgeschlossen.

Auch dieser Vortrag veranlasst den Senat nicht, sich von den entsprechenden Feststellung in dem strafrichterlichen Urteil des Amtsgerichts D..... nach § 15 Abs. 1 Satz 2 SächsDO zu lösen. Die Feststellungen des Amtsgerichts beruhen auch insoweit auf der umfassenden Beweisaufnahme und geben entsprechende Zeugenaussagen wieder. Gerade gestufte Mitteilungen, wie sie hier im Raum stehen, unterliegen der besonderen Gefahr, dass sie inhaltlich auf Grund fehlerhafter Wahrnehmung oder nur bruchstückhafter Erinnerung und anschließender unbewusster Ergänzung verfälscht werden und mit der auslösenden Mitteilung nicht mehr inhaltlich übereinstimmen. Besonderes, eine Lösung ausschließendes, Gewicht kommt hier dem Umstand zu, dass Gegenstand der Mitteilungen unabhängig von der strafrechtlichen Bewertung des mitgeteilten Sachverhalts ein sog. Haustürgeschäft mit strafrechtlicher Relevanz gewesen ist. In diesem Kerngeschehen stimmen die Zeugen überein.

Letztlich vermag auch nicht der Umstand zu einer vollständigen Lösung von den strafrichterlichen Feststellungen im Urteil des Amtsgerichts D..... führen, dass das Verwaltungsgericht sich von der Feststellung des Amtsgerichts gelöst hat, W..... sei wegen Fahrens ohne Führerscheins die Fahrerlaubnis entzogen worden.

Die unrichtige Feststellung eines Sachverhalts führt nicht zwangsläufig und ohne nähere Prüfung der Umstände des Einzelfalles zu der Annahme der - offensichtlichen - Unrichtigkeit der Feststellung eines weiteren Sachverhalts. Einer solchen Zwangsläufigkeit steht hier entgegen, dass die beiden vom Amtsgericht festgestellten Sachverhalte wegen der fehlenden Personenidentität nicht in einem solchen Zusammenhang stehen, dass die Fehler bei der Feststellung des die eine Person betreffenden Sachverhalts sich automatisch auf die Richtigkeit der Feststellungen des die andere Person betreffenden Sachverhalts auswirkt.

Gebunden ist der Senat indes nur an die tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts D....., nicht an die rechtliche Würdigung. In strafrechtlicher Hinsicht geht der Senat auch hinsichtlich des Anschuldigungspunktes 1 nur von einer Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB) aus, nicht aber von einer Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b Abs. 1 StGB). Für die Verletzung des Dienstgeheimnisses fehlt es an der erforderlichen Gefährdung wichtiger öffentlicher

Interessen. Hier wurden durch die Datenweitergabe keine Ermittlungen gefährdet, die Aufgabenerfüllung und die Integrität der Polizei nicht ernstlich beeinträchtigt (vgl. hierzu BGH, Urt. v. 22.6.2000 - 5 StR 268/99 -, juris Rn. 17 f.). Auch ein erheblicher Verlust an Vertrauen in die Rechtstreue der Polizei ist hier nach den Umständen des Einzelfalles nicht erkennbar.

Auf der Grundlage des hier maßgeblichen Sachverhalts ist die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts zutreffend davon ausgegangen, dass der Beamte ein schwerwiegendes innerdienstliches Dienstvergehen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 SächsBG a. F. (jetzt § 47 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG), dadurch begangen hat, er gegen die ihm obliegende Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten i. S. d. § 72 Abs. 1 Satz 2 SächsBG (jetzt § 34 Satz 3 BeamtStG), zur Amtsverschwiegenheit i. S. d. § 78 SächsBG (jetzt § 37 BeamtStG) und zur Befolgung dienstlicher Anordnungen i. S. d. § 73 Satz 2 SächsBG (jetzt § 35 Satz 2 BeamtStG) verstoßen hat. Dieses Dienstvergehen erfordert nach Art und Schwere eine empfindliche Disziplinarmaßnahme. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles hält der Senat die Versetzung des Beamten in das Amt eines Polizeiobermeisters gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3, § 7 SächsDO für tat- und schuldangemessen.

Die Entfernung aus dem Dienst (§ 4 Abs. 1 Nr. 4, § 8 SächsDO) setzt voraus, dass der Beamte aufgrund seines Fehlverhaltens für den Dienst nicht mehr tragbar ist. Dabei ist nicht nur das Fehlverhalten, sondern die Gesamtpersönlichkeit des Beamten zu würdigen. Die Entfernung aus dem Dienst ist auszusprechen, wenn sich aufgrund der Gesamtwürdigung ergibt, dass es dem Dienstherrn nicht mehr zuzumuten ist, das Beamtenverhältnis fortzusetzen. Entscheidendes Gewicht kommt bei der gebotenen Einzelfallprüfung den spezifischen Amtspflichten zu, die dem Beamten obliegen. Ein Beamter, der durch die Begehung einer Straftat gerade das tut, was zu verhindern oder wenigstens anzuzeigen zu den spezifischen Aufgaben seines Amtes gehört, ist bei Fehlen von Milderungsgründen im Regelfall aus dem Dienst zu entfernen. Unter Berücksichtigung der den Polizeibeamten zukommenden spezifischen Amtspflichten (§ 1 und 3 SächsPolG, § 163 StPO) entspricht es deshalb der ständigen Rechtsprechung des Senats, dass vorsätzliche Straftaten von Polizeibeamten wegen des damit verbundenen Vertrauens- und Achtungsverlustes grundsätzlich zur Entfernung aus dem Dienst führen, sofern keine Milderungsgründe vorliegen.

Achtungswürdig im Sinne der vorgenannten Vorschrift bedeutet die Integrität eines Beamten im äußeren Verhältnis zur Umwelt sowie das Ansehen bei den Mitbürgern einschließlich der Kollegen. Die vorzunehmende dienst- und disziplinarrechtliche Bewertung bezieht sich auf die Achtung und das Ansehen in Bezug auf die dienstliche Stellung als Beamter mit ihren Ausstrahlungen auf das Ansehen der Verwaltung. Es geht hierbei darum, das Vertrauen der Allgemeinheit in den sachgerechten Verwaltungsvollzug durch den einzelnen Beamten und damit das Vertrauen in die Achtungswürdigkeit und die Integrität der Verwaltung als solche zu wahren (Zängel, in: Woydera/Summer/Zängel, SächsBG, § 72 Nr. 7 m. w. N.). Dabei hängen die Anforderungen, die an den einzelnen Beamten zur Wahrung von Achtung und Ansehen zu stellen sind, sowohl von dessen dienstlicher Stellung und den dienstlichen Aufgaben als auch davon ab, wie eng der Bezug zwischen dem konkreten Fehlverhalten und dem Dienst ist. Je höher die dienstliche Stellung des Beamten und je gewichtiger sein dienstliches Aufgabengebiet ist, umso mehr wird er als Repräsentant seines Dienstherrn und als die Amtsführung einer Verwaltung prägendes Kennzeichen betrachtet und umso größer ist auch das Ausmaß einer Ansehensschädigung durch ein Fehlverhalten, das Rückschlüsse auf die dienstliche Tätigkeit erlaubt (Zängel a. a. O.).

Die Vertrauenswürdigkeit eines Beamten meint seine integre Stellung im innerdienstlichen Verhältnis zu seinem Dienstherrn. Sie bedeutet die Gewähr des Dienstherrn über die dienstliche Zuverlässigkeit des Beamten, die darin besteht, dass dieser seiner Dienstleistungspflicht ordnungsgemäß nachkommt und die ihm obliegenden besonderen Dienstpflichten beachtet.

Zu diesem elementaren und im Interesse der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes unabdingbaren Verhaltensgebot gehört insbesondere die Pflicht, sich gesetzestreu zu verhalten. Der Beamte hat die von Vorgesetzten erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen (§ 73 Satz 2 SächsBG bzw. § 35 Satz 2 BeamtStG). Nach

§ 78 SächsBG bzw. § 37 Abs. 1 BeamtStG besteht die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit. Dazu gehört insbesondere auch die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsDSG, also das Verbot der zweckwidrigen Verarbeitung oder Offenbarung personenbezogener Daten, worauf der Kläger - wie für alle mit solchen Daten befassten Polizeibeamten vorgeschrieben - gesondert verpflichtet worden ist.

Die disziplinare Bewertung der vorsätzlichen Straftaten der Verletzung von Privatgeheimnissen kann nicht losgelöst von der disziplinarischen Bewertung der hier im Focus stehenden Pflicht des Beamten zur Amtsverschwiegenheit erfolgen. Diese Pflicht gehört zu seinen Hauptpflichten und dient sowohl dem öffentlichen Interesse, insbesondere dem Schutz der dienstlichen Belange der Behörde als auch dem Schutz des von Amtshandlungen betroffenen Bürgers. So liegt in der Verletzung der Amtsverschwiegenheit ein schwerwiegender Treuebruch, der geeignet ist, die Vertrauenswürdigkeit eines Beamten in Frage zu stellen. Wegen der großen Spannbreite der Verhaltensweisen hinsichtlich einer derartigen Pflichtverletzung lassen sich allerdings feste Regeln für eine Disziplinarmaßnahme nicht aufstellen. Je nach der Bedeutung der vertraulich zu behandelnden amtlichen Vorgänge und dem Grad des Verschuldens kann ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht unterschiedliches Gewicht haben (BVerwG, Urt. v. 19.02.1970, BVerwGE 43, 57; BDH, Urt. v. 25.10.1961, BDHE 6, 94, 95; BVerwG, Urt. v. 18.10.1984 - 1 D 107.83 - juris; Urt. v. 19.05.1998 - 1 D 37.97 - juris). Erstere wird dabei maßgeblich durch die möglichen Folgen einer unbefugten Offenbarung, letzterer insbesondere durch die dienstliche Stellung und den funktionalen Aufgabenbereich des Beamten beeinflusst (vgl. BayVGh, Urt. v. 24.11.2004 - 16a D 03.2668 - juris). Ein Beamter, zu dessen funktionalen Aufgaben gerade die Wahrung bestimmter Geheimnisse gehört, verstößt gegen den Kernbereich seiner Dienstpflichten, wenn er der Geheimhaltungspflicht nicht nachkommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.02.1970, a. a. O.; Urt. v. 11.04.1978, BVerwGE 63, 26; Urt. v. 27.06.1995, BVerwGE 103, 248).

In Anwendung dieser Grundsätze hat die Rechtsprechung der Disziplinargerichte allein wegen pflichtwidriger Weitergabe interner Informationen durch Polizeibeamte, insbesondere über laufende Ermittlungsmaßnahmen, namentlich nach vorheriger Abfrage polizeilicher Informationssysteme, noch nicht auf die Höchstmaßnahme erkannt, diese jedoch dann regelmäßig ausgesprochen, wenn weitere erhebliche Pflichtverstöße, insbesondere Straftaten im Amt (vor allem Bestechlichkeit) oder sonstige erschwerende Umstände hinzutreten (vgl. BDH, Urt. v. 25.10.1961, a. a. O. – bei gleichzeitiger Annahme amtsbezogener Geldzuwendungen; BVerwG, Urt. v. 19.05.1998 - 1 D 37.97 -, juris - Dienstgradherabsetzung; VGh BW, Urt. v. 20.10.1997 - D 17 S 13/97 -, juris - Dienstentfernung im Hinblick auf Ermittlungen gegen das organisierte Verbrechen; OVG Saarland, Urt. v. 22.02.2006 - 7 R 1/05 -, juris - Dienstentfernung im Hinblick auf weitere Pflichtverstöße; BayVGh, Urt. v. 24.11.2004 - 16a D 03.2668 -, juris m. w. N. aus der Rspr.

des BayVGH - Degradierung bei gleichzeitiger Strafvereitelung bzw. Degradierung um zwei Stufen; Urt. v. 15.05.2002 - 16 D 01.950 -, juris - bei gleichzeitiger Verfolgung Unschuldiger; Beschl. v. 23.10.2002 - 16 DS 02.162 -, juris - vorauss. Dienstentfernung bei gleichzeitiger versuchter Strafvereitelung; Nds OVG, Urt. v. 14.04.2005 - 1 NDH L 3/04 -, juris - Dienstentfernung bei gleichzeitiger Bestechlichkeit; OVG NRW, Urt. v. 25.08.1999 - 6d A 1552/98.O -, juris - Dienstentfernung jedenfalls im Hinblick auf gleichzeitige Bestechlichkeit; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 9.5.2000 - 3 A 10469/00 -, juris - Degradierung).

Im vorliegenden Fall können dem Beamten neben den unzulässigen Recherchen im PASS und der unberechtigten Weitergabe der dabei gewonnenen Erkenntnissen an Dritte keine weiteren erheblichen Pflichtenverstöße vorgeworfen werden. Auch führte die Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht zu einer Behinderung der polizeilichen Arbeit in den durch die Datenweitergabe betroffenen Ermittlungsverfahren. Die Verstöße gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit führten zwar zu einem Vertrauensverlust. Der Dienstherr und auch die Allgemeinheit muss sich darauf verlassen können, dass in polizeilichen Erfassungssystemen enthaltene personenbezogene Daten mit einem strafrechtlichen Bezug nicht ohne Rechtsgrundlage erhoben und weiter verbreitet werden. Die Verstöße gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit wiegen aber aus den vorgenannten Gründen nicht so schwer, als dass von einer endgültigen Zerstörung des Vertrauensverhältnisses ausgegangen werden muss.

Der Versetzung des Beamten in das Amt eines Polizeiobermeisters steht auch § 12 Satz 2 i. V. m. Satz 1 SächsDO, wonach im Falle der rechtskräftigen Verhängung einer Strafe durch ein Gericht auf Versetzung in ein Amt derselben Laufbahngruppe mit geringerem Endgrundgehalt wegen desselben Sachverhalts nur erkannt werden darf, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten zur Erfüllung seiner Aufgaben anzuhalten, nicht entgegen. Die Versetzung in das Amt eines Polizeiobermeisters ist zusätzlich zur Strafe erforderlich, um den Beamten zur Erfüllung seiner Aufgaben anzuhalten. Zwar vermag der Senat keine konkreten Umstände festzustellen, die die Befürchtung rechtfertigen, bei dem Beamten bestehe eine Wiederholungsgefahr. Es besteht aber dennoch ein besonderes Erziehungsinteresse, das hier die Versetzung des Beamten in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt erforderlich macht. Dieses besondere Erziehungsinteresse sieht der Senat darin begründet, dass der Beamte innerhalb eines Jahres insgesamt zweimal dienstliche Verfehlungen begangen hat. Der Senat hält es für erforderlich, gegen den Beamten

eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen, die ihn nachhaltig veranlassen soll, zukünftig seine beamtenrechtlichen Pflichten zu erfüllen.

Eine Abkürzung der Frist, nach der der Beamtin wieder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen werden darf, ist im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt (§ 7 Abs. 3 Satz 2 SächsDO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 106 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz 1. Alt. und § 107 Abs. 2 Satz 1 SächsDO. Es ist nicht unbillig, den Beamten mit den ihm erwachsenen notwendigen Auslagen zu belasten.

Das Urteil ist mit der Verkündung rechtskräftig (§ 82 SächsDO).

gez.:
Raden

Meng

Dehoust

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*